

**Editorial – Thema der Woche****Montag, 24. Oktober 2016**

Ist der Apotheker ein Händler? Ist die Apotheke ein Laden? Ist das Arzneimittel ein Konsumgut? Alle drei Fragen scheint der Europäische Gerichtshof mit JA zu beantworten, und dreimal liegt er damit krass daneben. Ursache für diese komplette Fehleinschätzung ist offensichtlich, dass vielfach – und leider eben auch beim EuGH – die an dieser Stelle bereits angesprochene Unterscheidung zwischen Konsum- und Gesundheitswirtschaft nicht getroffen wird. Ähnlich wie beim DRG-System liegen dann sämtlichen Entscheidungen zur gesundheitlichen Versorgung grundsätzlich falsche Parameter zugrunde – die dann eben auch das absurde EuGH-Urteil der letzten Woche zu Folge haben.

Möglich wird eine solche Weltsicht augenscheinlich immer dann, wenn man sich sämtliche gesellschaftliche Prozesse als Reflexe auf eine alles durchdringende Markt- und Warenwirtschaft vorstellt. Nur: Die Welt ist glücklicherweise so nicht organisiert. (Noch nicht, wie man vielleicht einschränkend anmerken muss.) Denn besonders im Gesundheitswesen, aber auch in anderen Bereichen der unmittelbaren Daseinsvorsorge, stehen an zahlreichen Stellen Aspekte im Vordergrund, die sich reinen Marktmechanismen entziehen *müssen*, um angemessen wirksam werden zu können. Dazu gehören beispielsweise auch Aspekte der Therapiesicherheit, der Compliance, der Arzt/Patienten-Kommunikation (die im aktuellen Fall durchaus auch auf Apotheker ausgedehnt werden kann).

Es gehören aber auch Überlegungen dazu, wie eine flächendeckende Grundversorgung gewährleistet werden kann, wenn die dafür unbedingt notwendige Mischkalkulation nicht mehr funktioniert, weil überall dort, wo Marge abgeschöpft werden kann, neue „Märkte“ eröffnet werden. Der EuGH hätte also nicht eindimensional darauf zu blicken, welche Chancen oder Ungerechtigkeiten sich für neue Marktteilnehmer (beispielsweise virtuelle Apotheken aus dem europäischen Ausland) ergeben, er hätte gleichzeitig auch im Blick haben müssen, welche Risiken seine Entscheidungen für die flächendeckende Arzneimittelversorgung nach sich ziehen. Gerade hier kommt leider die komplett einseitige, waren- und konsumbezogene Weltsicht zum Tragen, die andere gesellschaftliche Parameter kaum noch zur Kenntnis nehmen kann. Das wäre für einen entsprechenden Interessenverband noch nachvollziehbar (obwohl auch hier das große Ganze im Blick behalten werden sollte), ist aber für ein Gericht, das sich der Ausgewogenheit gegenüber allen Gesellschaftsbereichen verantwortlich sehen müsste, untragbar.

Insgesamt wird das EuGH-Urteil der „Sache Europas“ einen Bärendienst erweisen. Zeigt sich doch hier, dass Europa immer genau dann versagt, wenn wohnortnaher, daseinsorientierter Regelungsbedarf gefragt ist. Manche Dinge sind eben nicht europaweit zu sortieren, und die europäischen Institutionen täten gut daran, von diesen Themenfeldern dann auch die Finger zu lassen und die regionale bzw. nationale Autonomie nicht zu beschädigen. Es hat seine guten Gründe, dass die Ausgestaltung der Sozial- und Gesundheitssysteme in nationaler Hoheit liegt, und der politische Trend der letzten Jahre zeigt, dass hier sogar die regionale und kommunale Kompetenz weiter gestärkt werden sollte (auch wenn dabei noch manch Regionalfilz gründlich durchgekämmt werden muss). Mit dem jetzigen EuGH-Urteil bewegen wir uns genau in die entgegengesetzte Richtung. Da ist es dann leider auch zu einer Versorgungswelt, die von Google und Apple gestaltet wird, nicht mehr weit.